

# GR\_GERICHTE S 2014 117 vom 23. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2014\\_117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_117)

FR: GR\_GERICHTE S 2014 117 du 23 juin 2015

IT: GR\_GERICHTE S 2014 117 del 23 giugno 2015

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

a) In Bezug auf Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, wegen seiner Fussheber- und Fussenschwäche bei der täglichen Dusche auf Hilfe angewiesen zu sein. Er könne nicht allein in die Badewanne steigen und müsse beim Absitzen auf die Duschbank von seiner Ehefrau gestützt werden. Aufgrund der Vernarbungen am Bauch und im Brustbereich sei er ausserdem nicht in der Lage, sich seine Füsse selber zu waschen. Die hierfür erforderliche Hilfeleistung sei entgegen der Auffassung der IV-Stelle dem Bereich der Körperpflege zuzuordnen und zähle nicht zur (medizinischen) Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV. Sei er demnach sowohl bei der Körperpflege als auch bei der Fortbewegung/Kontaktaufnahme auf Hilfe angewiesen, habe er Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung leichten Grades. Im Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass er auch beim Anziehen und Schliessen (Klebever-

- 8 - schluss) seiner orthopädischen Spezialschuhe Hilfe benötige, da er sich wegen der Vernarbungen am Bauch nicht mehr bücken könne. Der Abklärungsbericht sei diesbezüglich unvollständig. b) Dieser Argumentation hält die IV-Stelle entgegen, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Abklärung vom 15. April 2014 angegeben, sich am Fenstergriff festhalten zu müssen, um in die Badewanne zu steigen. Die IV-Expertin habe ausserdem vor Ort beobachten können, dass der Beschwerdeführer seine Arme und Hände frei bewegen könne, selbständig vom Sofa aufstehen, sich setzen und stehen sowie gehen könne. Weder am 15. April 2014 noch im Einwand vom 8. Mai 2014 habe er behauptet, Hilfe beim Einsteigen in die Badewanne sowie bei deren Verlassen zu benötigen und beim Absitzen auf die Duschbank von seiner Ehefrau gestützt werden zu müssen. Unter diesen Umständen sei daran festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbständig in die Badewanne einsteigen sowie diese verlassen könne und beim Absitzen auf die Duschbank keine Hilfe benötige. Selbst wenn dem jedoch nicht so wäre, müsste eine Hilflosigkeit im Bereich der Körperpflege verneint werden. Denn die Hilflosigkeit müsste trotz der Abgabe von Hilfsmitteln bestehen. Vorliegend könnte der Beschwerdeführer jedoch mit einem Badewannenlift problemlos in die Badewanne gelangen und sich sitzend duschen. In Bezug auf die geltend gemachte Sturzgefahr sei im Übrigen darauf hinzuweisen, dass diese mit Zusatzgriffen als Ein-/Ausstiegshilfe und einer Antirutschmatte minimiert werden könnte. Hinsichtlich des Waschens der Füsse sei klarzustellen, dass im Abklärungsbericht keineswegs ausgeführt werde, der Beschwerdeführer würde Hilfe beim Fussbad benötigen. Festgehalten werde lediglich, dass dem Beschwerdeführer (gemäss seinen Angaben) beim Fussbad geholfen werde. Eine derartige Hilfe sei jedoch nicht erforderlich,

könne sich der Beschwerdeführer doch zumindest soweit nach vorne und unten bücken, um seine Füsse mit der Duschbrause zu reinigen. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringe, beim An- und Ausziehen der

- 9 - Schuhe Hilfe zu benötigen, sei dies aufgrund der Akten nicht erstellt. In jedem Fall aber wäre es der Ehefrau des Beschwerdeführers zuzumuten, ihn bei dieser Lebensverrichtung zu unterstützen, womit keine anspruchsbegründende Beeinträchtigung vorläge.

#### **E. 4**

a) Als alltägliche Lebensverrichtungen im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV gelten nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung (a) das Ankleiden, (b) das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, (c) das Essen, (d) die Körperpflege, (e) das Verrichten der Notdurft und (f) die Fortbewegung (im oder ausser Haus) sowie die Kontaktaufnahme (BGE 127 V 94 E.3c, 125 V 297 E.4a, 121 V 90 E.3a). Soweit eine dieser Lebensverrichtungen mehrere Teilfunktionen umfasst, ist für die Bejahung einer rechtserheblichen Hilfestellung nicht erforderlich, dass der Versicherte bei allen diesen Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf. Es genügt vielmehr, wenn er bei der Ausübung einer oder mehrerer dieser Teilfunktionen auf regelmässige und erhebliche Hilfe Dritter angewiesen ist (BGE 133 V 463, 121 V 91, 117 V 146 E.2). Dabei kann die benötigte Hilfe nicht nur in der direkten Dritthilfe, sondern auch bloss in Form einer Überwachung der versicherten Person bei der Vornahme einer relevanten Lebensverrichtungen bestehen (sogenannte indirekte Dritthilfe: BGE 121 V 91 E.3c, [/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&sort=relevance&insertion\\_date=&top\\_subcollection\\_aza=all&query\\_words=I+565%2F04&rank=0&azaclir=aza&highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F121-V-88%3Ade&number\\_of\\_ranks=0](http://www.bundestribunal.ch/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=I+565%2F04&rank=0&azaclir=aza&highlight_docid=atf%3A%2F%2F121-V-88%3Ade&number_of_ranks=0) - page91107 V 149 E.1c und 1b; Urteil des Bundesgerichts I 565/04 vom 31. Mai 2005 E.2.1). Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in den einzelnen Lebensverrichtungen sind Hilfsmittel insoweit zu berücksichtigen, als sie von der Invalidenversicherung finanziert werden (BGE 117 V 146 E.3a). b) Vorliegend ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt, dass der Beschwerdeführer, bedingt durch seine gesundheitliche Verfassung, beim Aufstehen,

- 10 - Absitzen und Abliegen, beim Essen und beim Verrichten der Notdurft nicht auf Hilfe angewiesen ist. Fest steht im Weiteren, dass er in der alltäglichen Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme trotz der Abgabe von Hilfsmitteln regelmässig in erheblichem Ausmass der Dritthilfe bedarf (vgl. Abklärungsbericht vom 22. April 2014 [IV-act. 43]). Insoweit besteht Einigkeit zwischen den Parteien. Strittig ist dagegen, ob der Beschwerdeführer in den Bereichen Körperpflege sowie An-/Auskleiden regelmässig in erheblichem Umfang auf Dritthilfe angewiesen ist. c) Was die Körperpflege betrifft, ist hierfür entscheidend, ob der Beschwerdeführer für seine persönliche Pflege sorgen kann, das heisst ob er sich ohne regelmässige erhebliche Dritthilfe waschen, kämmen, baden oder duschen kann. Dabei genügt es, dass er in einer dieser Teilfunktionen in erheblichem Masse auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (BGE 117 V 146 E.2; ROBERT ETTLIN, Die Hilfslosigkeit als versichertes Risiko in der Invalidenversicherung, Schweiz 1998, S. 121). So liegt im Bereich der Körperpflege etwa eine relevante Hilfsbedürftigkeit vor, wenn der Versicherte sich nicht selber waschen, kämmen, rasieren, baden oder duschen kann. Die Hilfsbedürftigkeit ist auch dann zu bejahen, wenn der Versicherte eine Teilfunktion zwar noch ausüben, von ihr aber keinen Nutzen mehr hat (BGE 117 V 146 E.3b). Die Nachkontrolle der Körperpflege durch eine Drittperson kommt als relevante

Hilfestellung in Frage (Urteil des Bundesgerichts I 443/04 vom 2. Dezember 2004 E.2), nicht jedoch gesundheitsbedingte Schwierigkeiten beim Schneiden der Nägel oder beim Enthaaren, da solche Verrichtungen nicht täglich erforderlich sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_373/2012 vom 28. August 2012 E.4.2). aa) Im Abklärungsbericht vom 22. April 2014 wird bezüglich der Körperpflege festgehalten, der Beschwerdeführer mache geltend, sich zum Duschen auf einen Stuhl setzen zu müssen. Überdies müsse ihm seine Ehefrau

- 11 - beim Fussbad helfen. Sodann müsse er sich am Fenstergriff festhalten, um aus der Badewanne aussteigen zu können. Hinsichtlich der damit geltend gemachten Hilfsbedürftigkeit hielt die von der IV-Stelle beigezogene Fachperson fest, der Beschwerdeführer könne seine Arme und Hände frei bewegen. Er könne ausserdem, wie anlässlich des Besuches zu beobachten gewesen sei, selbständig vom Sofa aufstehen und sich wieder hinsetzen. Entsprechend sei er in der Lage, in die Badewanne einzusteigen und diese zu verlassen. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer zumutbar, sich während des Duschens auf den Duschstuhl zu setzen. Eine Hilfsbedürftigkeit im Bereich der Körperpflege sei daher nicht ausgewiesen (IV-act. 43 S. 4). An dieser Beurteilung hielt die von der IV-Stelle beauftragte Abklärungsperson auf Vorlage der vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Einwände fest (IV-act. 58 S. 1). bb) Diese Angaben sind hinsichtlich der vom Beschwerdeführer bei der Körperpflege geltend gemachten Hilfsbedürftigkeit vollständig, in sich schlüssig und stehen mit den dokumentierten funktionellen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers im Einklang. Ausserdem werden im Abklärungsbericht die vom Beschwerdeführer behaupteten Einschränkungen wiedergegeben und dargelegt, weshalb diese im behaupteten Umfang nach der Inanspruchnahme zumutbarer Hilfsmittel nicht vorliegen. Damit liegen keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen vor, welche es dem Gericht gestatten würden, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Fachperson einzugreifen. Dementsprechend ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer im Bereich der Körperpflege regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist. cc) Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, rechtfertigt keine andere Betrachtung. Soweit er behauptet, aufgrund seiner Fussheber- und Fusssenkschwäche nicht mehr selbständig in die Badewanne ein- und aus

- 12 - dieser aussteigen zu können, ist einzuräumen, dass der Beschwerdeführer laut dem Arztbericht seines Hausarztes, Dr. med. B.\_\_\_\_\_, vom 14. Mai 2014 an einer Fussheberparese leidet (IV-act. 53 S. 1). Fraglich ist dagegen, ob diese den Beschwerdeführer beim Einstieg in die Badewanne und bei deren Verlassen beeinträchtigt. Selbst wenn dies indes zu bejahen wäre, so könnte eine solche funktionelle Beeinträchtigung mit einem Badelift behoben werden, den die Invalidenversicherung dem Beschwerdeführer bei ausgewiesenem Hilfsbedarf finanzieren würde (vgl. Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung, Liste der Hilfsmittel Ziff. 14.01 [HVI; SR 831.232.51]). Jedenfalls unter Inanspruchnahme dieses Hilfsmittels ist der Beschwerdeführer somit in der Lage, in die Badewanne zu gelangen, sich dort sitzend zu duschen und diese anschliessend wieder zu verlassen. Demnach ist nicht ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer beim Einsteigen und Verlassen der Badewanne Hilfe benötigt. dd) Bezüglich der Pflege der Füsse steht sodann fest, dass der Beschwerdeführer wegen seiner schweren peripheren arteriellen Verschlusskrankheit (Polyneuropathie) und des Diabetes mellitus Typ II einer spezifischen Fusspflege respektive podologischen

Behandlung bedarf (vgl. Fax von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. September 2014 und Schreiben vom 14. Oktober 2014; vgl. E.5c hernach). Sofern diese Fusspflege von einer medizinischen Fachperson vorgenommen wird, handelt es sich hierbei um eine medizinische Leistung, deren Kosten im gesetzlich vorgesehenen Umfang von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu tragen sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [KLV; SR 832.112.31]). Diese Form der Fusspflege umfasst zwar gewisse Handlungen, die zur gewöhnlichen Fusspflege gehören, geht aber über diese hinaus. Deshalb ist sie nicht als alltägliche Lebensverrichtung, sondern als durch die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers bedingte (medizinische)

- 13 - Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV anzusehen. Die IV-Stelle hat dem Beschwerdeführer hierfür in der Vernehmlassung vom 23. September 2014 grundsätzlich einen täglichen Hilfsbedarf von 60-75 Minuten zugestanden (vgl. dazu: E.5c hernach), wobei sie alle mit der Pflege der Füsse zusammenhängenden Handlungen mit Ausnahme des Waschens derselben der (medizinischen) Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV zugeordnet hat. Dieses Vorgehen ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers korrekt. Soweit die vom Beschwerdeführer benötigte Fusspflege zur alltäglichen Lebensverrichtung der Körperpflege zählt, besteht ein Hilfsbedarf folglich nur, wenn der Beschwerdeführer beim Waschen seiner Füsse auf Dritthilfe angewiesen ist. ee) Diesbezüglich sind sich die Parteien insoweit einig, als dass der Beschwerdeführer im Stande ist, seine Füsse, in der Badewanne auf dem Duschstuhl sitzend, abzubrausen (vgl. Replik vom 22. Oktober 2014). Fraglich ist hingegen, ob er seine Füsse in dieser Position selber einseifen kann. Dafür würde sich eine gesunde Person wohl nach vorne beugen. Kann eine solche Bewegung, wie vom Beschwerdeführer behauptet, nicht oder nur mehr unter Schmerzen ausgeführt werden, so besteht die Möglichkeit, auf dem Duschstuhl sitzend, ein Bein anzuheben und derart anzuwinkeln, dass ein Fuss auf dem Oberschenkel des anderen Beins zu liegen kommt. In dieser Position kann der Fuss eingeseift werden, ohne dass man sich nach vorne beugen muss. Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Polyneuropathie sowie des am Bauch und Brust vorhandenen Narbengewebes eine solche Bewegung nicht ausführen kann, behauptet er nicht. In den medizinischen Akten finden sich denn auch keine entsprechenden Hinweise. Dokumentiert sind dort, soweit im vorliegenden Zusammenhang von Interesse, ausschliesslich Schmerzen in den Beinen und Füßen sowie eine eingeschränkte Gehfähigkeit infolge dieser Schmerzsymptomatik (vgl. Austrittsbericht der Klinik Valens vom 10. Juli 2013 [IV-act. 36 S. 2], Arztbericht von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 14. Mai

- 14 - 2014 [IV-act. 53 S. 1]; Arztbericht Hilfsmittel vom 23. Januar 2014 [IV-act. 32 S. 4]). Der Beschwerdeführer kann indessen kurze Strecken mithilfe von zwei Gehstücken bewältigen, selbständig aufstehen, sich wieder setzen und seine Hosen ohne Hilfe Dritter anzuziehen. Dies lässt darauf schliessen, dass er seine Beine in sitzender Haltung abwechselnd insoweit anzuheben und anzuwinkeln vermag, dass ein Fuss auf dem Oberschenkel des anderen Beins zu liegen kommt und er diesen in dieser Haltung einseifen kann. Allerdings dürfte der Beschwerdeführer in diesem Fall wohl für das Waschen der Füße mehr Zeit benötigen als im Gesundheitsfall. Eine solche Verlangsamung einer für die Körperpflege wesentlichen Teilverrichtung begründet jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Hilfsbedürftigkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C\_633/2012 vom 8. Januar 2013 E.3.4; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 42-42ter N.

26; ETTLIN, a.a.O., S. 129). Auf diese Weise dürfte der Beschwerdeführer somit in der Lage sein, seine Füsse zu waschen, ohne Dritthilfe in Anspruch zu nehmen. ff) Selbst wenn jedoch entgegen des vorangehend Ausgeführten mit den Verfahrensparteien davon auszugehen wäre, der Beschwerdeführer müsste sich zum Waschen seiner Füsse nach vorne beugen, wäre eine Hilfsbedürftigkeit wegen der durch die Narben bedingten eingeschränkten Beweglichkeit in der Bauchregion nur in Betracht zu ziehen, wenn der Beschwerdeführer die zur Behandlung des Narbengewebes bestehenden medizinischen Therapien (z.B. Narbenmassage, regelmässige Applikation von Narbensalben, Hernioplastik), soweit sie für ihn in Frage kommen und ihm zugemutet werden können, in Anspruch genommen hat und diese wirkungslos geblieben sind. Erst dann wäre eine entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigung als ausgewiesen anzusehen und zu prüfen, ob diese den Beschwerdeführer bei der Körperpflege derart beeinträchtigt, dass er regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist. In diesem Fall wäre ein Hilfsbedarf jedoch nur anspruchsbegründend, wenn

- 15 - er nicht durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe von Familienangehörigen vermieden werden könnte (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 42-42ter N. 8 und N. 10). Die entsprechende Mithilfe der Familienangehörigen geht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung, indes darf den Familienangehörigen keine unverhältnismässige Belastung entstehen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_410/2013 vom 1. April 2010 E.5.5; nicht publizierte E.8 des Urteils BGE 130 V 396, veröffentlicht in SVR 2005 IV Nr. 6 S. 21). Vielmehr ist bei der Mitarbeit von Familienangehörigen stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären (Urteile des Bundesgerichts 9C\_410/2013 vom 1. April 2010 E.5.5, I 1013/06 vom 9. November 2007, I 228/06 vom

## **E. 5**

a) Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, seine Füsse würden durch das nächtliche Reiben immer wieder wund. Die schlechte Durchblutung der Beine und Füsse (Diabetes) lasse diese Stellen schlecht heilen. Beim täglichen Waschen der Füsse kontrolliere seine Ehefrau daher seine Füsse jeweils gründlich, schneide tote Stellen weg, creme die Füsse ein und mache bei Bedarf Wunderverbände. Hierfür benötige sie 60-75 Minuten, mit dem Schneiden der Zehennägel auch etwas länger. Diese regelmässigen erforderlichen Hilfestellungen seien als besonders aufwendige Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV anzusehen. Gegen diese Argumentation wendet die IV-Stelle ein, der ausgewiesene (medizinische) Pflegebedarf von 60-75 Minuten stelle nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine besonders aufwendige Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV dar. b) Gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV gilt eine Hilfslosigkeit als leicht, wenn der Versicherte trotz der Abgabe von Hilfsmitteln einer durch das Gebrechen bedingten besonders aufwendigen Pflege bedarf. Diese Pflege bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV, sondern umfasst Hilfestellungen, die nicht bereits als direkte oder indirekte Hilfe bei einer Lebensverrichtung berücksichtigt wurden. Es handelt sich um eine Art medizinischer oder pflegerischer Hilfeleistung, welche infolge des physischen oder psychischen Zustands des Versicherten notwendig ist. Besonders aufwendig ist die Pflege, wenn sie einen grossen Zeitaufwand erfordert, besonders hohe Kosten verursacht oder die pflegerischen Verrichtungen unter erschwerenden Umständen zu erfolgen haben, so etwa weil sich die

Pflege besonders mühsam gestaltet oder die Hilfestellung zu aussergewöhnlicher Zeit zu erbringen ist (HARDY LANDOLT, in: STEIGER-SACKMANN/MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, N. 21.88; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 42-42ter N. 34). Ein täglicher Pflegeaufwand von 2 bis 2 ½ Stunden ist nach der

- 19 - bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann als besonders erheblich zu qualifizieren, wenn jeden Tag gegen Mitternacht ein Dialysewechsel vorzunehmen ist und aus diesem Grund entweder der Schlaf zu unterbrechen oder das Zubettgehen aufzuschieben ist (Urteil des Bundesgerichts 24. August 2009 8C\_310/2009 E. 9.1, I 565/04 vom 31. Mai 2005 E.4.2.1). c) Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer wegen seiner schweren arteriellen Verschlusskrankheit (Polyneuropathie) bei gleichzeitig bestehendem Diabetes mellitus Typ II auf eine spezifische Fusspflege angewiesen ist, welche den Umfang der alltäglichen Körperpflege übersteigt (vgl. Abklärungsbericht vom 22. April 2014 [IV-act. 43 S. 5]; E.4c/dd hier vor). Erstellt ist im Weiteren, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner kognitiven Einschränkungen darauf angewiesen ist, dass ihm seine Ehefrau einmal in der Woche die Medikamente richtet, um die korrekte Medikamenteneinnahme sicherzustellen. Davon ausgehend hat die IV-Stelle dem Beschwerdeführer in der Vernehmlassung vom 23. September 2014 grundsätzlich einen (medizinischen) Pflegebedarf im Umfang von 60 bis 75 Minuten pro Tag zugestanden. Ein solches zeitliches Ausmass an (medizinischer) Pflege genügt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes bei Weitem nicht, um als besonders erhebliche Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV anerkannt zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn, der Argumentation des Beschwerdeführers folgend, von einem etwas höheren täglichen Pflegeaufwand auszugehen wäre. Eine Hilfslosigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV liegt demnach nicht vor.

#### **E. 6**

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer nach Inanspruchnahme der zumutbaren Hilfsmittel und der zumutbaren Mithilfe seiner Ehefrau, bedingt durch seine gesundheitliche Verfassung, nicht in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen (Art. 37

- 20 - Abs. 3 lit. a IVV). Ebenso wenig bedarf er aufgrund seines Gesundheitszustands einer besonders aufwendigen Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV. Demzufolge hat die IV-Stelle den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Hilfslosenentschädigung zu Recht verneint. Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, was zu deren Abweisung und zur Bestätigung der angefochtenen Verfügung führt.

#### **E. 7**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert zu bemessen. Sie werden vorliegend ermessensweise auf Fr. 700.-- festgelegt und entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

#### **E. 8**

Es bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die unentgeltliche Rechtspflege bezweckt, der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen. Sie soll sicherstellen, dass jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen nicht aussichtslose Streitsachen zur gerichtlichen Entscheidung bringen und sich überdies im Prozess, sofern es sachlich geboten ist, durch einen Anwalt vertreten lassen kann (BGE 135

- 21 - I 1 E.7.1). Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Dabei erweist sich eine Person als bedürftig, wenn sie nicht über die Mittel verfügt, um den prozessualen Notbedarf zu decken (SVR 2007 AHV Nr. 7 E.4.1.2.1). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4; 129 I 129 E.2.3.1; 122 I 267 E.2b). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 129 I 129 E.2.3.1; ANDREAS TRAUB, in: STEIGER-SACKMANN / MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, a.a.O., N. 5.202). b) In der angefochtenen Verfügung hat die IV-Stelle den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Hilfslosentschädigung verneint. Diese Angelegenheit ist für den Beschwerdeführer von erheblicher Bedeutung. Bereits deshalb kann die vorliegende Beschwerde nicht als mutwillig eingestuft werden. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass die hiermit verbundenen Gewinnchancen von vornherein als beträchtlich geringer einzustufen waren als die Wahrscheinlichkeit, mit der vorliegenden Beschwerde zu obsiegen. Hinsichtlich der finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist sodann erstellt, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau kein (steuerbares) Vermögen besitzen und derzeit von der Arbeitslosentschädigung leben, welche die Ehefrau des Beschwerdeführers bezieht (vgl. definitive Veranlagungsverfügung, Direkte Bundessteuer

- 22 - 2013, vom 7. Juli 2013, Taggeldabrechnung vom 2. September 2014). Die entsprechenden Einkünfte in der Höhe von rund Fr. 4'000.-- netto reichen knapp aus, um den Lebensunterhalt des Ehepaars zu decken. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist damit ausgewiesen. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist folglich stattzugeben und die ihm auferlegten Gerichtskosten sind von der Gerichtskasse zu übernehmen. c) Sollten sich die Vermögens- und Einkommenssituation des Beschwerdeführers ändern, so hat er die ihm erlassenen Gerichtskosten zurückzuerstatten (Art. 77 Abs. 1 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.